

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

Satzung

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 21. November 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bündnis für Tabakfreien Genuss“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt im Namen den Zusatz „e. V.“ Wird der Sitz des Vereins geändert, wird der Verein in das Vereinsregister des neuen Sitzes eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die berufsständischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und gewerblichen Interessen seiner Mitglieder und der ihnen angeschlossenen Unternehmen zu fördern, insbesondere durch Aufklärung und Belehrung, den Berufsstand nach außen zu vertreten, das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu wahren und sich für eine angemessene Regulierung von Dampfgeräten, sog. "elektronischen Zigaretten" oder "E-Zigaretten", sowie "Liquids" bzw. Nachfüllbehälter für E-Zigaretten und "Zubehör" für E-Zigaretten in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union einzusetzen, die Kinder und Jugendschutz, Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit gewährleistet.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- Hilfestellung durch fundierte Informationen bei Entscheidungen der Legislativen und Exekutiven;
 - Schaffung und Unterhalt einer umfangreichen Informationssammlung für politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler, Organisationen, Journalisten und interessierte Anwender;
 - Information und Aufklärung der Öffentlichkeit im Bereich e-Zigaretten und Verdampfer-Flüssigkeiten sowie eine objektive Risikobewertung dieser Produkte;
 - Förderung von Verbraucherberatung
- verwirklicht.

2. Der Verein verfolgt keinen gewerblichen Zweck.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeit-

aufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

4. Sollten bei Prüfung der Satzung durch das zuständige Finanzamt oder den beauftragten Notar Mängel auftreten, so ist der Vorstand berechtigt vor Eintragung in das Vereinsregister die entsprechenden Punkte in der Satzung ohne erneute Abstimmung anzupassen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person oder Personengesellschaft werden, die auf Geschäftsfeldern aktiv ist, die mit der Herstellung und dem Vertrieb von E-Zigaretten zusammenhängen, oder die auf diesem Gebiet wissenschaftliche Forschung betreibt. Hersteller von traditionellen tabakhaltigen Erzeugnissen („Big Tobacco“) können nicht Mitglied im Verein werden.
2. Der Verein nimmt ordentliche Mitglieder und Premium-Mitglieder auf. Ordentliche Mitglieder können zudem nach Aufnahme als Mitglied beantragen, Premium-Mitglied zu werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss die Ehrenmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung wieder entziehen. Die Wandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des betroffenen Mitglieds.
6. Neue Fördermitglieder werden nicht aufgenommen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft Auflösung), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei darf eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von zwölf Monaten nicht unterschritten werden.
3. Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen (z.B. Geschäftsaufgabe, Krankheit o.ä.) einem vorzeitigen Austritt durch Beschluss zustimmen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mit-

gliedsbeitrages oder sonstiger Leistungen auch nur teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied zugesandt werden.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung ist abschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, die nach Eingang der Berufung stattfindet, jedenfalls aber binnen eines Jahres nach fristgemäßer Einlegung der Berufung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Erfolgt eine Entscheidung nicht rechtzeitig, ist der Ausschluss unwirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags, den die Mitglieder an den Verein zu zahlen haben und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beitragsordnung beschlossen. Die von den Premium-Mitgliedern zu leistenden Beiträge sollen deren jeweilige Wirtschaftskraft berücksichtigen, mindestens aber das Doppelte des für die ordentlichen Mitglieder geltenden Jahresbeitrags betragen. Hat der Verein Fördermitglieder, soll für diese ein Beitrag festgesetzt werden, der unterhalb des Beitrags der ordentlichen Mitglieder liegt.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann der Vorstand von den Mitgliedern Umlagen erheben. Diese dürfen in der Summe pro Jahr höchstens 20% des Jahresbeitrags des jeweiligen Mitglieds entsprechen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Fördermitglieder sind von der Zahlung von Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vorgaben zu beachten.

3. Die Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind die von dem Verein den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien nur für deren vertraulichen Gebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Vereins zugänglich gemacht werden. Verstöße gegen die Pflichten aus diesem Abs. 3 stellen einen wichtigen Grund im Sinne des § 4 Abs. 5 dar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu zwei weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand wählen.
2. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB einzeln vertreten.
3. Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- Euro die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Dies gilt auch für strategische Entscheidungen, die den Verein betreffen.
4. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der nicht dem Vorstand angehört und nicht Vereinsmitglied sein muss. Ist ein Geschäftsführer bestellt, gilt das Folgende:
 - a) Der Geschäftsführer gilt als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
 - b) Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Kassenführung.
 - c) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Buchführung, Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Erlass von Regelungen und Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- h) Festlegung von Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben und deren Erhebung gegenüber den Mitgliedern;
- i) Erlass einer Datenschutzrichtlinie des Vereins, in der die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Verein festgelegt sind.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden oder Personen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Vereinsmitglied befinden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf schriftlichem Wege (einschließlich per Fax oder per E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende daran teilnimmt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied widerspricht der schriftlichen Beschlussfassung und verlangt die Einberufung einer Vorstandssitzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes einfache ordentliche Mitglied eine Stimme. Premium-Mitglieder haben zwei Stimmen. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit durch Beitragsordnung (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 250.000 Einwohnern statt.

§ 14

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss aber schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, und bei Wahlen, wenn ein solches Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zu einer Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitglieder können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen treffen, wenn der Vorstand sie zur schriftlichen Stimmabgabe auffordert. Die Aufforderung zur Stimmabgabe über die einzelnen zur Abstimmung stehenden Fragen erfolgt in Textform. Mit der Aufforderung ist eine Frist zur Stimmabgabe zu verbinden, die mindestens zwei Wochen betragen

- muss. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Aufforderung folgenden Tag. Die Aufforderung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorsitzenden in Textform unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden entscheidend. Eine formwidrige oder sonst ungültige Stimmabgabe gilt als Enthaltung, eine verspätete Stimmabgabe als nicht erfolgt.
 3. Auch außerhalb von Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
 4. Nimmt weniger als ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder durch gültige Stimmabgabe an der Beschlussfassung teil, gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
 5. Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt für Wahlen.
 6. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern nach Abschluss der Beschlussfassung in Textform bekannt zu machen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.
